

gültig ab dem 29.10.2020

In Anlehnung an das Eskalationskonzept der Hessischen Landesregierung passen wir unsere Besuchsregelungen entsprechend der **Eskalationsstufe Inzidenz >50** wie folgt an.

Die Bewohner/in können **nach vorheriger Anmeldung dreimal wöchentlich nach Terminvereinbarung einen Besucher** empfangen. Die Besuche sind auf **eine halbe Stunde begrenzt**. Die Besuche finden in **ausgewiesenen Besucherzonen** statt.

Besuchszeiten sind

Wohnbereiche Waldecker Stern und Rosengarten:

täglich von 09.00 - 11.00 Uhr und 13.30 bis 17.15 Uhr

Wohnbereich Edersee:

Montag / Mittwoch / Freitag von 10.00 – 11.15 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten können z.B. für Berufstätige auch am Abend vereinbart werden.

Ablauf der Besuche

WB Edersee:

Vor Eintritt in die Einrichtung füllen Sie bitte **immer den Fragebogen** aus. Dieser liegt im Windfang am Haupteingang für Sie bereit. Anschließend melden Sie sich bitte über die Klingel an. Sie werden von einem Mitarbeiter abgeholt.

Nach einer hygienischen Einweisung werden Sie auf direktem Weg in das Besuchszimmer begleitet. Während der Besuchszeit ist das Pflegepersonal jederzeit via die interne Rufanlage erreichbar. Nach dem Besuch werden Sie von einem Mitarbeiter zum Ausgang gebracht.

WB Waldecker Stern und Rosengarten:

Bitte kommen Sie zur vereinbarten Zeit zum seitlichen Eingang an der Cafeteria. Dort wird ein Mitarbeiter Sie empfangen. Mit MNS und nach der Händedesinfektion füllen Sie bitte den Fragebogen aus.

Anschließend werden Sie von dem Mitarbeiter entsprechend eingewiesen. Nach dem Besuch verlassen Sie die Einrichtung wieder über den seitlichen Ausgang. Während der Besuchszeit ist das Pflegepersonal via Rufanlage erreichbar.

Wichtige Informationen

Besucher dürfen die Einrichtung nur mit einem Mund-Nasen-Schutz (keine FFP mit Ausatmen-Ventil, kein Schal oder Loop) betreten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden.

Ihr ausgefüllter Fragebogen wird nach vier Wochen vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die Speicherung und ggf. Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Sollte in der Einrichtung ein meldepflichtiges Geschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV2 vorliegen, sind keine Besuche mehr gestattet.

Wir wissen um die Schwierigkeiten und Belastungen, die diese Vorgaben mit sich bringen. Dennoch ist es unvermeidbar und dient unser aller Schutz und Wohlergehen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass je nach den aktuellen Entwicklungen, es kurzfristig zu weiteren Änderungen kommen kann.